

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Paul Sonnabend Büro- und Datentechnik (PS)

I. Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand ist der Kauf von umseitig aufgeführten Produkten und Leistungen.
- Nachstehende Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge von PS. Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslöse Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang der Ware oder sonstigen Leistungen von PS, mit der Geltung dieser Bedingungen - auch für etwaige Folgegeschäfte - einverstanden.
- Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt PS nur an, wenn sie ihnen schriftlich vor Abschluss des Geschäftes zustimmt.

II. Angebote und Abschlüsse

Die Angebote von PS sind freibleibend. Alle Aufträge erlangen für PS Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware.

III. Zahlungsbedingungen

- PS behält sich die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Kaufpreise vor.
- Alle Preisangaben verstehen sich einschließlich Verpackung zuzüglich vom Käufer zu tragender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- Warenlieferungen sind zu den in der Auftragsbestätigung von PS besonders genannten Bedingungen zahlbar. Wenden besondere Bedingungen und Fristen nicht genannt, so werden alle Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen, wenn weitere fällige Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber PS noch offen sind.
- Zahlungen sind nur unmittelbar an PS zu leisten und können von ihr bei keiner abweichenden Angabe durch den Käufer auf die jeweils älteste Schuld nebst Zinsen und Kosten verrechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Kasseneingangs bei PS bzw. der Gutschrift auf dem Konto von PS.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist PS berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Alle Forderungen gegen den Käufer werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist PS in diesem Falle berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Stellung der ihm gemehnten Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

IV. Lieferzeit, Nichtlieferung, Verzug, Teillieferung

- Bestätigte Aufträge und Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen keinesfalls vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und der Beibringung etwa erforderlicher Beschreibungen durch den Käufer. Bei Verkäufen ab Lager sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin das Lager verlässt. Sie gelten femer mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von PS nicht rechtzeitig abgedandt werden kann. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer sich mit seinen Verpflichtungen PS gegenüber in Verzug befindet.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PS - auch innerhalb des Verzuges -, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn PS ein Festhalten an seiner Leistungspflicht nicht zumutbar ist, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen ihn hergeleitet werden können. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände, die PS nicht zu vertreten hat und durch die ihm die Erbringung der Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrsperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel u.ä. gleich, ob sie bei PS oder einem Vor- oder Unterlieferanten von PS eintreten. Entsprechendes gilt bei längerem Frost im Winter für den Versand von Flüssigkeiten, da hierbei die Gefahr besteht, dass die Behälter platzen und/oder die Ware an Güte verliert und somit eine Lieferverzögerung unabdingbar wird.
- In den Fällen der Ziffer IV., Nr. 2 ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.
- Bei Lieferverzögerung oder von PS zu vertretender Nichtlieferung hat der Käufer unter Ausschluss weitergehender Rechte das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, nachdem er PS zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung gesetzt hat, dass er die Annahme der Lieferung nach Ablauf dieser Frist ablehnt. Macht der Käufer von seinem vorbezeichneten Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so kann er Ersatz etwaigen Verzugs- oder Nichterfüllungsschadens nur in den Grenzen der Ziffer VIII. dieser Zahlungs- und Lieferbedingungen verlangen.
- Teillieferungen sind zulässig.

V. Versand, Gefahrtragung, Abnahme

- Die Art des Versandwegs, die Wahl des Transportmittels und des Verpackungsmaterials bleibt PS überlassen. Wird vom Käufer eine besondere Versandungs- und/oder Verpackungsart gewünscht, so trägt die daraus entstandenen Mehrkosten in jedem Fall der Käufer.
- Verzögert sich die Sendung dadurch, dass PS infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Käufers von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Alle von PS gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen, auch zukünftigen erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sein Eigentum (Vorbehaltsware), wobei der Wert der Sicherheiten die Deckungsgrenze von 150% der gesicherten Forderungen nicht überschreiten darf. Bei Überschreitung hat der Käufer einen Freigabeanspruch.
- Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Salddorderung von PS. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen PS gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.
- Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an PS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von PS gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der von PS gelieferten Vorbehaltsware ergibt.
- Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in einem mit seinen Abnehmern bestehenden Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an PS ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware von PS entspricht.
- Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen PS gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. PS kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer VI., Nr. 2 jederzeit widerrufen, im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an PS unverzüglich zu unterrichten und ihm alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an PS herauszugeben bzw. zu übertragen.
- Der Käufer ist verpflichtet, PS von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für PS bestehenden, sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an PS ab.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass PS die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen kann. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn PS dies ausdrücklich erklärt.
- Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Käufers sind die Vorbehaltswaren von PS vom Käufer auszusondern und diese sowie die an PS abgetretenen Forderungen in einer genauen Aufstellung anzuzeigen.

VII. Mängelansprüche

- PS steht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen dafür ein, dass die von ihm gelieferten Neuprodukte frei von Material-, Fertigungs- und/oder Konstruktionsmängeln sind. Für Gebrauchsprodukte werden jegliche Mängelansprüche ausgeschlossen. Sämtliche Mängelansprüche verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der o.g. Verjährungsfrist schriftlich unter Einsendung der defekten Ware anzuzeigen.
- Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei PS an.
- Die Kosten für den Versand der mangelbehafteten Produkte trägt PS, wenn die Beanstandung begründet ist, ansonsten trägt sie der Käufer. Die Kosten für die Entsendung eines Servicetechnikers gehen - sofern die Fahrt in den allgemeinen Servicedienst der Technik von PS eingeplant werden kann - zu Lasten von PS. Bei vom Käufer gewünschten, terminlich besonders gebundenen Reparaturen, behält sich PS die Berechnung von Reisekosten vor.
- Sind die Mängelansprüche begründet, so leistet PS zunächst ausschließlich in der Weise unentgeltlich Gewähr, dass sie schadhafte Produkte oder deren Teile nach ihrer Wahl nachbessert oder durch neue ersetzt. Schlägt ein zweimaliger Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuch fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- Die Verjährungsfrist wird durch Nachbesserung nicht erneuert oder verlängert. Mängelansprüche für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten Ersatzteile verjähren spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.
- Jegliche Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn
 - gelieferte Produkte nicht unverzüglich nach Empfang untersucht und/oder Mängel nach ihrer Entdeckung nicht unverzüglich und fristgerecht gerügt wurden,
 - die von PS festgesetzten technischen Vorschriften und die Betriebsanleitung nicht beachtet wurden,
 - Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an den gelieferten Waren durch hier zu nicht von PS autorisierte Personen vorgenommen werden und der Schaden darauf zurückzuführen ist,
 - die notwendigen Wartungsarbeiten nicht regelmäßig ausgeführt wurden,
 - andere als von uns empfohlene Papiere, Toner oder Entwickler benutzt wurden und der eingetretene Schaden hierauf zurückzuführen ist,
 - die gelieferten Produkte unsachgemäß belastet und/oder gelagert wurden,
 - die gelieferten Produkte sonst unsachgemäß behandelt wurden.

VIII. Haftung

- Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von PS wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern VIII. 1 und 2 nicht verbunden.
- In entsprechender Anwendung der Ziffer VII Nr. 7 ist jegliche Schadenersatzpflicht seitens PS ausgeschlossen, wenn der Schaden ganz oder überwiegend auf den in Ziffer VIII Nr. 7 genannten Umständen beruht.

IX. Haftung von PS wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im folgenden: Schutzrechte) durch die von PS gelieferten Produkte gegenüber dem Käufer geltend und wird die Nutzung der Produkte hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird PS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Benutzung der Produkte gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies PS zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung des Produkts kann PS vom Käufer angemessenen Wertersatz verlangen.
- Voraussetzungen für die Haftung von PS nach Ziffer IX. 1. sind, dass der Käufer PS von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit PS führt. Stellt der Käufer die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- Soweit der Käufer selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen PS nach Ziffer IX. 1. ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Käufers beruht, durch eine von PS nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von PS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern VIII. 1. bis 4. bleiben jedoch unberührt.

X. Rücknahme von Ware

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PS können an den Käufer gelieferte Produkte nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Bei von PS genehmigten Rücksendungen wird für zurückgegebene Produkte der Zeitwert unter Abzug der Kosten für Neuaufmachung und einer Bearbeitungsgebühr dem Käufer gutgeschrieben. Alle Rücksendungen erfolgen vorbehaltlich der in Ziffer VII.3. getroffenen Regelung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

XI. Allgemeines, Aufrechnung

- Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann -z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch Hinweise in den Lieferscheinen und Rechnungen).
- Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen seitens der Vertreter oder sonstiger Mitarbeiter von PS sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hofgeismar.
- Wenn der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Hofgeismar vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, PS den oder die Empfangszustellungsbevollmächtigten nebst Adresse bekanntzugeben.
- Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, kann er gegen eine Kaufpreiserfordernung nicht aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Käufers sind von PS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens sind ausgeschlossen.

Stand: 01.01.02